

**Danckwerts / Papenhausen / Scholz / Tavanti**

# **Wettbewerbs- prozessrecht**

**Abmahnung · Einstweiliger Rechtsschutz  
Klageverfahren · Vollstreckung**

**Mit Formulierungsmustern**



Danckwerts/Papenhausen/Scholz/Tavanti  
Wettbewerbsprozessrecht



# Wettbewerbsprozessrecht

Abmahnung · Einstweiliger Rechtsschutz ·  
Klageverfahren · Vollstreckung

Mit Formulierungsmustern

Von

**Dr. Rolf Nikolas Danckwerts, LL.M.**

Richter am Landgericht Berlin

**Jochen Papenhausen**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht,  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Osnabrück

**Dr. Peter Christian Scholz**

Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

**Pascal Tavanti**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz,  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Berlin

1. Auflage  
2016



Zitiervorschlag:  
D/P/S/T/Bearbeiter WettbProzR Rn. ...

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 63562 5

© 2016 Verlag C.H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Textservice Zink, 74869 Schwarzach

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Die Durchsetzung oder Abwehr wettbewerbsrechtlicher Ansprüche erfordert nicht nur Kenntnisse des im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Markengesetz und Urheberrechtsgesetz geregelten materiellen Rechts, sondern auch des Verfahrensrechts. Für das Verfahren gilt zwar die Zivilprozessordnung, auf deren Grundlage sich aber für den Wettbewerbsprozess zahlreiche Besonderheiten herausgebildet haben, die dem Fachanwalt bekannt sind, mit denen aber der Rechtsanwalt nicht vertraut ist, der nur gelegentlich eine Wettbewerbsache bearbeitet.

Die Autoren, die als Rechtsanwälte und Richter über langjährige Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz verfügen, wollen mit diesem Buch dem Nichtspezialisten die Arbeit erleichtern und Fehler vermeiden helfen. Das vorliegende Buch ist deshalb als Leitfaden konzipiert und soll mit Praxistipps die Erfahrungen der Autoren weitergeben. Neben Praxistipps verfügt das Werk über weitere praktische Hilfestellungen, die besonders herauszustellen sind. So verschafft die alphabetische Checkliste zum Rechtsmissbrauch (Rn. 478–587) einen vollständigen Überblick über die im Zusammenhang mit § 8 Abs. 4 UWG immer wieder vorgebrachten Einwendungen. Unter Rn. 390 findet sich eine grafische Übersicht über die Zurechnungsgründe. Die tabellarische Darstellung von Beispielen zur Streitwertbemessung bietet eine umfangreiche Orientierung über die bei Unterlassungsansprüchen üblicherweise festgesetzten Streitwerte (Rn. 1442–1447).

Die Autoren haben Wert darauf gelegt, das Wettbewerbsprozessrecht gründlich und umfassend darzustellen, so dass auch der erfahrene Fachanwalt, Unternehmensjurist und Richter Nutzen aus dem Buch ziehen kann.

Das Werk befindet sich auf dem Stand vom 17. Dezember 2015. Rechtsprechung und Literatur wurden vereinzelt auch darüber hinaus berücksichtigt.

Die Autoren sind für Anregungen, Kritik und Hinweise der Leser dankbar. Hierfür steht folgende eMail-Adresse zur Verfügung: [anregungen@wettbewerbsprozessrecht.legal](mailto:anregungen@wettbewerbsprozessrecht.legal).

Berlin und Osnabrück im April 2016

Dr. Rolf Nikolas Danckwerts, LL.M.  
Jochen Papenhausen  
Dr. Peter Christian Scholz  
Pascal Tavanti



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII
A. <i>Überblick</i>	1
I. Zielrichtung	1
II. Überblick zum außergerichtlichen Verfahren	1
III. Überblick zum gerichtlichen Verfahren	3
IV. Überblick zum Vollstreckungsverfahren	6
V. Missbrauch und Streitwert	7
B. <i>Außergerichtliches Vorgehen</i>	11
I. Einleitung	11
II. Grundbegriffe	13
1. Abmahnung	13
2. Abschlusserklärung und Abschlussschreiben	14
3. Aufwendungsersatz	14
4. Begehungsgefahr (Wiederholungsgefahr und Erstbegehungsgefahr)	15
5. Dringlichkeitsfrist und Dringlichkeitsvermutung	15
6. Hamburger Brauch	17
7. Kerngleiche Verletzungshandlung	17
8. Unterlassungserklärung	18
9. Verletzungshandlung und Verletzungsform	19
10. Vertragsstrafenbewehrt	19
III. Abmahnung	19
1. Welche Funktionen erfüllt die Abmahnung?	20
2. Kann eine gerichtliche Auseinandersetzung auch ohne Abmahnung begonnen werden?	21
3. Was sollte der Abmahnende tun, bevor er die Abmahnung versendet?	23
a) Organisatorisches	23
b) Gespräch mit dem Mandanten	25
c) Keine Erklärungsfrist im Verfügungsverfahren, Darlegung des Sachverhalts und Glaubhaftmachungsmittel	25
4. Welchen Anforderungen muss eine Abmahnung genügen?	28
a) Muss der Abmahnung eine Vollmacht beigefügt werden?	28
b) Welchen Inhalt muss die Abmahnung haben?	29
c) Muss der Abmahnung eine vorformulierte Unterlassungserklärung beigefügt werden?	31
d) Muss die Abmahnung dem Unterlassungsschuldner zugehen?	32
5. Wer trägt die Kosten der Abmahnung?	34



a) Voraussetzungen des materiellen Kostenerstattungsanspruchs . . .	34
b) Höhe der zu erstattenden Kosten . . . . .	35
c) Recherchekosten zur Vorbereitung der Abmahnung . . . . .	36
d) Verjährung des Kostenerstattungsanspruchs . . . . .	37
e) Keine Geltendmachung im Kostenfestsetzungsverfahren . . . . .	37
f) Nicht zu erstattende Kosten . . . . .	38
6. Beispiel und Muster . . . . .	40
IV. Berechtigungsanfrage . . . . .	42
V. Vorratsverfügung . . . . .	43
VI. Reaktion des Abgemahnten . . . . .	44
1. Muss der Abgemahnte den Abmahnenden auf Fehler in der Abmahnung hinweisen? . . . . .	45
2. Abgabe einer Unterlassungserklärung . . . . .	47
a) Welche Vorteile und welche Nachteile hat die Abgabe der Unterlassungserklärung für den Schuldner gegenüber dem gerichtlichen Untersagungsgebot? . . . . .	48
b) Welchen Anforderungen muss die Unterlassungserklärung genügen? . . . . .	50
c) Wie hoch muss die Vertragsstrafe ausfallen? . . . . .	55
d) Wie muss der Abmahnende auf die Abgabe der Unterlassungserklärung reagieren? . . . . .	59
aa) Prüfung der Unterlassungserklärung . . . . .	59
bb) Annahme der Unterlassungserklärung . . . . .	59
cc) Übermittlung der Unterlassungserklärung per Fax oder durch einen Bevollmächtigten . . . . .	61
e) Was spricht dafür, die Unterlassungserklärung vor dem Notar abzugeben? . . . . .	62
f) Kann die Unterlassungserklärung auch noch während der gerichtlichen Auseinandersetzung abgegeben werden? . . . . .	64
g) Was muss der Abgemahnte vor Abgabe der Unterlassungserklärung veranlassen? . . . . .	66
h) Wie wird die Unterlassungserklärung ausgelegt? . . . . .	69
i) Wann ist die Unterlassungserklärung unwirksam und wie kann der Unterlassungsvertrag beendet werden? . . . . .	71
j) Beispiel und Muster . . . . .	73
3. Hinterlegung einer Schutzschrift . . . . .	75
a) Welche Vorteile hat die Hinterlegung der Schutzschrift für die abgemahnte Partei? . . . . .	76
b) In welchen Situationen sollte eine Schutzschrift hinterlegt werden? . . . . .	77
c) Inhalt und Form der Schutzschrift . . . . .	78
d) Bei welchen Gerichten sollte die Schutzschrift hinterlegt werden? . . . . .	81
e) Kostenerstattung . . . . .	82
f) Beispiel und Muster . . . . .	83
4. Erhebung einer negativen Feststellungsklage . . . . .	85
a) Bedeutung der negativen Feststellungsklage im Wettbewerbsprozess . . . . .	85
b) Wann kommt die Erhebung einer negativen Feststellungsklage in Betracht? . . . . .	86

aa) Interesse an der Klärung des Bestehens oder Nichtbestehens des Anspruchs . . . . .	86
bb) Unsauber formulierte Unterlassungserklärung des Abmahnenden . . . . .	87
cc) Wahrung des guten Rufs . . . . .	87
dd) Kosten . . . . .	87
c) Welche Voraussetzungen müssen vor Erhebung der Feststellungsklage erfüllt sein? . . . . .	88
d) Worauf muss der Abmahnende bei der Durchführung der negativen Feststellungsklage achten? . . . . .	89
aa) Verjährung des Unterlassungsanspruchs wird durch die Erhebung der negativen Feststellungsklage nicht gehemmt. . . . .	89
bb) Aufgabe der Berühmung reicht zur Abwendung der negativen Feststellungsklage nicht aus . . . . .	89
cc) Verteilung der Darlegungs- und Beweislast . . . . .	90
e) Worauf muss der Abgemahnte achten? . . . . .	90
aa) Erledigungserklärung nicht zu früh abgeben . . . . .	90
bb) Gerichtsstand kann dem Abgemahnten nicht aufgezwungen werden . . . . .	90
f) Beispiel und Muster . . . . .	90
C. Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens . . . . .	93
I. Ansprüche im Wettbewerbsprozess . . . . .	93
1. Welche Ansprüche sind im Wettbewerbsprozess geltend zu machen? . . . . .	93
a) Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung . . . . .	93
b) Anspruch auf Schadensersatz . . . . .	95
c) Ansprüche auf Auskunft . . . . .	97
d) Erstattung der Kosten für die Abmahnung und das Abschlusschreiben . . . . .	98
e) Verurteilung zur Urteilsveröffentlichung . . . . .	99
f) Abschöpfung des aus der Wettbewerbsverletzung erzielten Gewinns . . . . .	100
g) Ansprüche auf Vernichtung und Rückruf . . . . .	101
h) Ansprüche auf Vorlage und Besichtigung . . . . .	101
II. Anspruchsberechtigung/Klagebefugnis (Aktivlegitimation) . . . . .	102
1. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche . . . . .	102
a) Klagebefugnis des Mitbewerbers . . . . .	103
b) Klagebefugnis von Verbänden . . . . .	106
aa) Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen . . . . .	106
bb) Verbraucherschutzorganisationen . . . . .	109
cc) Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern . . . . .	110
2. Anspruchsberechtigung im Urheberrecht und Markenrecht . . . . .	110
a) Überlassung von Nutzungsrechten . . . . .	110
b) Rechtsverfolgung aufgrund gewillkürter Prozessstandschaft . . . . .	111
c) Abtretung von Ansprüchen . . . . .	113
d) Beispiel zur Aktivlegitimation im Urheberrecht . . . . .	113
III. Bestimmung des Anspruchsgegners (Passivlegitimation) . . . . .	114
1. Überblick über die Zurechnungsgründe . . . . .	114
2. Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht . . . . .	116

a) Haftung von Telediensteanbietern . . . . .	116
aa) Voraussetzungen . . . . .	117
bb) Anforderungen an den Hinweis . . . . .	118
cc) Umfang der Haftung . . . . .	119
b) Sonderfall: Haftung für die unzureichende Sicherung von Zugangsberechtigungen . . . . .	119
3. Störerhaftung . . . . .	120
4. Haftung für Mitarbeiter und Beauftragte . . . . .	121
a) Rechtsnatur und Anwendungsbereich . . . . .	121
b) Voraussetzungen . . . . .	122
aa) In einem Unternehmen . . . . .	122
bb) Mitarbeiter oder Beauftragter . . . . .	122
c) Haftung für ausgeschiedene und neu eingetretene Mitarbeiter und Beauftragte (Arbeitsplatzwechsel) . . . . .	123
5. Haftung von Vertretungsorganen eines Unternehmens . . . . .	123
6. Auswirkungen von Rechtsnachfolge oder Insolvenz . . . . .	125
IV. Entgegenstehende Rechtskraft . . . . .	126
1. Der Streitgegenstand . . . . .	126
a) Wettbewerbsrecht . . . . .	127
b) Markenrecht . . . . .	128
c) Mehrere Schutzrechte oder Rechtsgebiete . . . . .	128
2. Problemfall: Gleichartige Verletzungshandlungen . . . . .	128
3. „Rechtskraft“ der einstweiligen Verfügung und der Unterlassungserklärung? . . . . .	130
4. Zusammenfassung: Neues Erkenntnisverfahren oder Vollstreckung? . . . . .	131
V. Auswahl des Gerichts: Sachliche, funktionale und örtliche Zuständigkeit . . . . .	131
1. Sachlich zuständig . . . . .	131
2. Funktional zuständig . . . . .	132
3. Örtlich zuständig . . . . .	133
a) § 14 UWG: Überblick . . . . .	133
b) Insbesondere: Tatortgerichtsstand . . . . .	134
aa) Anwendungsbereich . . . . .	134
bb) Lokalisierung des Tatorts . . . . .	135
cc) Handlungsort . . . . .	136
dd) Erfolgsort . . . . .	136
ee) Wahlmöglichkeit . . . . .	137
ff) Verbände als Kläger . . . . .	138
4. Praxistipps des Anwalts . . . . .	138
5. Checkliste für die Auswahl des Gerichts . . . . .	139
VI. Weitere Erwägungen insbesondere vor dem Gang zu Gericht . . . . .	139
1. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruches . . . . .	139
a) Allgemeines . . . . .	139
b) Die Regelung des § 8 Abs. 4 UWG . . . . .	142
c) Analoge Anwendung des § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG . . . . .	145
d) Exkurs: Vergleich Rechtsmissbrauch im Urheberrecht und im Wettbewerbsrecht . . . . .	145
e) Beispielfall für eine Indizienhäufung . . . . .	146

f) Alphabetische Checkliste bzw. Indizien eines Rechtsmissbrauchs . . . . .	148
2. Schadensersatzpflicht wegen einer ungerechtfertigten Anordnung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung gemäß § 945 ZPO . . . . .	170
a) Allgemeines . . . . .	170
b) Aktivlegitimation . . . . .	171
c) Der Begriff der Vollziehung der angeordneten Maßregel . . . . .	171
d) Verschuldensunabhängige Haftung . . . . .	174
e) Bindungswirkung/Darlegungs- und Beweislast/Prozessuales . . . . .	174
f) Schadensersatz . . . . .	175
g) Mitverschulden . . . . .	175
h) Kein Schadensersatzanspruch . . . . .	176
i) Negative Feststellungsklage . . . . .	177
j) Verjährung . . . . .	177
k) Exkurs: Nichtigerklärung eines Patents, Patentverletzung . . . . .	177
3. Das Einigungsstellenverfahren gemäß § 15 UWG . . . . .	178
a) Einleitung: . . . . .	178
b) Besetzung der Einigungsstellen . . . . .	178
c) Ablehnung eines Beisitzers der Einigungsstelle/ Befangenheitsantrag . . . . .	179
d) Zuständigkeit . . . . .	180
e) Zielsetzung der Einigungsstelle/Vergleich . . . . .	180
f) Verjährungshemmung . . . . .	180
g) Rechtsschutzbedürfnis/Anhängigkeit vor Anrufung der Einigungsstelle . . . . .	181
h) Persönliches Erscheinen der Parteien/Ordnungsgeld . . . . .	182
i) Unbegründetheit des Anspruchs . . . . .	182
j) Aufwendungsersatz beim Einigungsstellenverfahren/Kosten . . . . .	183
k) Ermächtigung für die Landesregierungen . . . . .	183
l) Muster eines Antrags auf Einleitung eines Einigungsstellenverfahrens . . . . .	184
4. Das Schiedsgerichtsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO . . . . .	185
a) Einleitung . . . . .	185
b) Institutionen und Schiedsgerichtsordnungen . . . . .	186
c) Anwendungsbereich der §§ 1025 ff. ZPO und Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens . . . . .	187
d) Begriff, Form und Inhalt der Schiedsvereinbarung . . . . .	187
e) Schiedsfähigkeit . . . . .	188
f) Besonderheiten bei Beteiligung von Verbrauchern . . . . .	188
g) Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit . . . . .	188
h) Einrede des Schiedsvertrages/Verlust des Rügerechts . . . . .	189
i) Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht sowie einstweilige gerichtliche Maßnahmen . . . . .	189
j) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes/Sicherheit/ Schadensersatz . . . . .	190
k) Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter . . . . .	190
l) Verfahrensregeln/Klage und Klagebeantwortung/Mündliche Verhandlung . . . . .	191
m) Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger . . . . .	191

n) Anwendbares Recht/Entscheidung nach Billigkeit/ Handelsbräuche . . . . .	192
o) Vergleich/Schiedsspruch/Wirkung . . . . .	192
p) Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens/Kosten . . . . .	192
q) Aufhebungsantrag und Aufhebung durch das Gericht . . . . .	193
r) Zwangsvollstreckung . . . . .	194
5. Die Entscheidung zwischen Verfügungsverfahren oder Hauptsacheklage . . . . .	195
VII. Internationales Wettbewerbsrecht . . . . .	197
1. Auslandsberührung . . . . .	198
2. Internationale Zuständigkeit . . . . .	198
a) Maßgebliches Recht . . . . .	199
b) Bestimmung gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nach Rechtsgebieten . . . . .	200
aa) Persönlichkeitsrechtsverletzungen . . . . .	200
bb) Wettbewerbsverletzungen . . . . .	201
cc) Kartellrecht . . . . .	201
dd) Immaterialgüterrechte (Geistige Eigentumsrechte) . . . . .	202
ee) Nur bei bestimmungsgemäßer Ausrichtung? . . . . .	202
c) Weitere Besonderheiten . . . . .	203
3. Anzuwendendes Recht . . . . .	204
a) Das für Wettbewerbsverletzungen geltende Recht (Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO) . . . . .	205
aa) Bestimmung des Marktorts . . . . .	206
bb) Multi-State-Fälle aufgrund von Streuwerbung . . . . .	207
(1) Vielzahl gleichartiger Handlungen . . . . .	208
(2) Unteilbare Handlungen . . . . .	208
(3) Spill-Over u.ä. . . . .	209
cc) Einschränkung der Marktortanknüpfung: Das gemeinschaftsrechtliche Herkunftslandprinzip . . . . .	209
dd) „Bilaterale“ Handlungen . . . . .	211
ee) Allgemeine Grundsätze des IPR . . . . .	211
b) Das für Immaterialgüterverletzungen geltende Recht (Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO) . . . . .	211
4. Vollziehung, Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	212
5. Prüfungsschema internationales Wettbewerbsrecht . . . . .	214
D. Die einstweilige Verfügung . . . . .	217
I. Formelle und inhaltliche Anforderungen an den Antragschriftsatz . . . . .	217
1. Adressat und Form der Übertragung . . . . .	217
2. Begründung des Antrags . . . . .	218
a) Sachverhalt . . . . .	218
b) Rechtliche Ausführungen . . . . .	220
II. Verfügungsgrund, insbesondere Dringlichkeit . . . . .	221
1. Bedeutung im richterlichen Alltag . . . . .	221
2. Umfang der Vermutung . . . . .	222
3. Ausnahmen von der Dringlichkeitsvermutung . . . . .	223
a) Dringlichkeitsschädliches Zuwarten mit der Antragsstellung . . . . .	223
aa) Zeitspanne . . . . .	223
bb) Erforderlicher Kenntnisstand des Antragsstellers . . . . .	225
(1) Objektiv . . . . .	225

(2) Subjektiv . . . . .	225
(3) Personenkreis . . . . .	226
cc) „Wiederaufleben“ der Dringlichkeit . . . . .	226
b) Dringlichkeitsschädliches Zögern beim weiteren Betrieb des Verfahrens . . . . .	226
c) Zeitgebundene Verstöße . . . . .	228
d) Fehlende Bedeutung des Verstoßes . . . . .	228
e) Gegenschlag . . . . .	229
4. Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast . . . . .	229
5. Fragen & Antworten . . . . .	229
III. Antrag . . . . .	230
1. Fassung . . . . .	230
a) Bestimmtheitsgebot . . . . .	230
b) Konkretisierungsgebot („Treffen der Verletzungsform“) . . . . .	232
c) Gerichtliche Praxis . . . . .	233
2. Alternative Anspruchshäufung . . . . .	234
a) Mögliche Vorgehensweise bei mehreren Streitgegenständen . . . . .	235
b) Gesichtspunkte bei der Wahl der aufgezeigten Wege . . . . .	235
c) Rechtsmittel . . . . .	237
3. Rücknahme und Erledigungserklärung . . . . .	237
IV. Reaktionen des Gerichts vor der Entscheidung . . . . .	238
1. Registrierung des Verfügungsantrags . . . . .	238
2. Übersicht über die Verfahrensalternativen des Gerichts . . . . .	238
3. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung . . . . .	238
a) Erlass der einstweiligen Verfügung . . . . .	238
aa) Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Regelfall . . . . .	238
bb) Einstellung der Verletzungshandlung ohne ausreichende Unterwerfungserklärung . . . . .	239
cc) Tatsächlich und rechtlich eindeutige Sachverhalte . . . . .	240
dd) Bedeutung der Abmahnung . . . . .	240
ee) Bedeutung der Darlegungs- und Glaubhaftmachungspflicht . . . . .	241
b) Zurückweisung des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung . . . . .	242
c) Rechtsbehelfe gegen die beschlussförmige Entscheidung . . . . .	242
d) Übersendung der Antragschrift zur schriftlichen Anhörung . . . . .	243
e) Vorgehen bei ergänzungsbedürftigem Vortrag des Antragstellers . . . . .	243
f) Rücknahme des Antrags und forum shopping . . . . .	245
4. Entscheidung durch den Vorsitzenden allein . . . . .	246
5. Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung . . . . .	247
a) Bestimmung des Termins . . . . .	247
b) Anträge auf Verlegung des Termins . . . . .	247
c) Vorbereitung des Termins und Entscheidung . . . . .	248
V. Welche Maßnahmen müssen die Parteien des einstweiligen Verfügungsverfahrens nach Erlass der einstweiligen Verfügung ergreifen? . . . . .	249
1. Vollziehung der einstweiligen Verfügung . . . . .	249
a) Was muss zugestellt werden? . . . . .	250
aa) Beschlussverfügung . . . . .	250
bb) Urteilsverfügung . . . . .	251

cc) Erneute Zustellung bei geänderter oder wiederhergestellter Entscheidung	251
dd) Fotos und Screenshots	252
ee) Muster eines Anschreibens an den Gerichtsvollzieher und eines Schriftsatzes über die erfolgte Zustellung an das Gericht	252
b) An wen muss der Verfügungsbeschluss zugestellt werden?	253
c) Durch wen muss die Zustellung erfolgen?	254
d) Wie schnell muss der Verfügungsbeschluss zugestellt werden?	254
e) Was spricht gegen eine unverzügliche Zustellung?	255
f) Was muss bei der Zustellung noch beachten werden?	255
g) Wie funktioniert die Zustellung im Ausland?	256
h) Was tun bei Zustellungsfehlern?	256
aa) Heilung nach § 189 ZPO	256
bb) Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, kein Verzicht	257
cc) Erlangung einer Abschlusserklärung	257
i) Was sind die Folgen der Vollziehung?	257
2. Abschlussverfahren	258
a) Das Abschluss schreiben	259
aa) Sollte der Antragsgegner abwarten, bis ihm das Abschluss schreiben zugeht?	259
bb) Welchen Inhalt muss das Abschluss schreiben haben?	259
cc) Welche Fristen sind zu berücksichtigen?	259
dd) Wann ist ein zweites Abschluss schreiben erforderlich?	260
ee) Welche Kosten fallen an?	261
ff) Entspricht die Rücknahme des Widerspruchs der Abgabe der Abschlusserklärung?	261
gg) Kann der Antragsgegner statt der Abschlusserklärung auch eine Unterlassungserklärung abgeben?	262
b) Die Abschlusserklärung	262
aa) Welchen Inhalt muss die Abschlusserklärung haben?	263
bb) Beweislastverteilung	263
cc) Muss der Gläubiger die Abschlusserklärung annehmen?	263
dd) Welche Rechtsfolgen hat die Abschlusserklärung?	264
c) Muster	264
aa) Muster eines Abschluss schreibens	264
bb) Muster einer Abschlusserklärung	265
VI. Was tun, wenn der Verfügungsantrag zurückgewiesen wird?	266
1. Rechtsmittel gegen die Zurückweisung des Verfügungsantrags	266
a) Sofortige Beschwerde	266
b) Berufung	267
2. Forum-Shopping	268
a) Allgemeines	268
b) Der fliegende Gerichtsstand	268
c) Rechtsmissbrauch durch Ausnutzung des fliegenden Gerichtsstands?	269
d) Dringlichkeit und Rechtsschutzbedürfnis/Zweit- oder Mehrfacheinreichung	270
aa) Sofortige Zurücknahme und unverzügliche anderweitige Anbringung des Antrags unter Offenlegung des bisherigen Verfahrens	270

bb) Sofortige Zurücknahme und unverzügliche anderweitige Anbringung des Antrags unter Verschweigen des bisherigen Verfahrens . . . . .	271
cc) Zurücknahme erst nach der anderweitigen Anbringung des Antrags . . . . .	272
dd) Neueinbringung nach (teilweisen) Zurückweisung des Verfügungsantrages . . . . .	272
ee) Zurücknahme des Verfügungsantrags in der zweiten Instanz . . . . .	272
e) Fazit . . . . .	273
VII. Wie kann sich der Antragsgegner gegen eine bereits erlassene einstweilige Verfügung zur Wehr setzen? . . . . .	273
1. Widerspruch . . . . .	274
a) Vollwiderspruch . . . . .	274
b) Teilwiderspruch . . . . .	274
c) Kostenwiderspruch . . . . .	275
d) Unterwerfungswiderspruch . . . . .	275
e) Widerspruch zur Erlangung einer Aufbrauchsfrist . . . . .	276
2. Aufhebung wegen veränderter Umstände . . . . .	276
3. Zwang zur Hauptsacheklage . . . . .	277
a) Abschlusserklärung . . . . .	277
b) Erhebung der Hauptsacheklage . . . . .	277
c) Aufhebung wegen Nichtbefolgung der Anordnung der Klageerhebung . . . . .	278
<i>E.I. Klageanträge . . . . .</i>	281
1. Formulierung des Klageantrags auf Unterlassung . . . . .	281
2. Formulierung des Klageantrags auf Schadensersatz . . . . .	283
3. Formulierung des Klageantrags auf Auskunft und Rechnungslegung . . . . .	284
4. Formulierung des Klageantrags bei der Beseitigungsklage . . . . .	285
5. Formulierung des Klageantrags bei der Feststellungsklage . . . . .	286
6. Formulierung des Klageantrags bei der Gewinnabschöpfungsklage . . . . .	287
<i>E.II. Weitere Unterschiede zum Verfügungsverfahren . . . . .</i>	288
<i>F. Aufhebungsverfahren . . . . .</i>	289
I. Aufhebung einstweiliger Verfügungen . . . . .	289
1. Aufhebung wegen veränderter Umstände . . . . .	289
a) Gesetzlich geregelte Aufhebungsgründe . . . . .	289
aa) Erledigung des Verfügungsgrundes durch Entscheidung der Hauptsacheklage . . . . .	289
bb) Erbieten zur Sicherheit . . . . .	290
b) Weitere Aufhebungsgründe . . . . .	290
aa) Änderung der Rechtslage . . . . .	290
bb) Ablauf oder Löschung von Schutzrechten . . . . .	291
cc) Versäumung der Vollziehungsfrist . . . . .	291
dd) Nachträgliche Abgabe der Unterwerfungserklärung . . . . .	292
ee) Verjährung . . . . .	292



2. Aufhebung wegen Nichtbefolgung der Anordnung der Klageerhebung . . . . .	293
3. Verfahren zur Aufhebung einstweiliger Verfügungen . . . . .	294
a) Geltendmachung der Aufhebungsgründe . . . . .	294
b) Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung . . . . .	294
c) Widerspruch oder Aufhebungsverfahren? . . . . .	294
d) Aufhebungsantrag . . . . .	295
aa) Zuständigkeit . . . . .	295
bb) Glaubhaftmachung . . . . .	296
cc) Wechsel der Parteirollen . . . . .	296
dd) Entscheidung des Gerichts . . . . .	296
ee) Vorprozessuale Aufforderung zum Titelverzicht . . . . .	296
e) Veränderte Umstände nach der Abschlusserklärung . . . . .	297
f) Wirkung des Aufhebungsurteils . . . . .	298
g) Kostenregelungen . . . . .	299
aa) Kosten des Aufhebungsverfahrens . . . . .	299
bb) Kosten des Verfügungsverfahrens . . . . .	300
4. Was ist im Aufhebungsverfahren zu beachten? . . . . .	300
II. Aufhebung rechtskräftiger Hauptsacheentscheidungen . . . . .	301
G. Vollstreckung . . . . .	303
I. Vollstreckung von Unterlassungsansprüchen . . . . .	303
1. Einleitung der Zwangsvollstreckung . . . . .	303
a) Zuständiges Vollstreckungsorgan . . . . .	303
b) Antrag . . . . .	304
2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen . . . . .	304
3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen . . . . .	305
a) Androhung von Ordnungsmitteln . . . . .	305
aa) Im Erkenntnisverfahren . . . . .	305
bb) Durch besonderen Beschluss . . . . .	306
b) Nebeneinander von Ordnungsmitteln und Vertragsstrafe . . . . .	306
c) Sicherheitsleistung . . . . .	307
d) Bestehen des Titels zur Zeit des Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht . . . . .	308
e) Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und Vollstreckungsverzicht . . . . .	309
4. Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot . . . . .	311
a) Unterlassungspflicht und Handlungspflicht . . . . .	311
b) Reichweite des Unterlassungsanspruchs – Kerntheorie . . . . .	311
5. Verschulden . . . . .	313
a) Eigenes Verschulden . . . . .	313
b) Fehlverhalten Dritter . . . . .	313
c) Darlegungs- und Beweislast . . . . .	314
d) Verbotsirrtums . . . . .	315
6. Festsetzung des Ordnungsmittels . . . . .	315
a) Entscheidung durch Beschluss . . . . .	315
b) Ordnungsgeld oder Ordnungshaft . . . . .	316
c) Fortsetzungszusammenhang/natürliche Handlungseinheit . . . . .	317
d) Unterlassungstitel gegen mehrere Personen . . . . .	318
7. Anordnung einer Sicherheitsleistung gem. § 890 Abs. 3 ZPO . . . . .	319
8. Vollstreckung der Ordnungsmittel . . . . .	319

a) Vollstreckung von Ordnungsgeldern . . . . .	319
b) Vollstreckung von Ordnungshaft . . . . .	320
c) Kein Gnadenerlass . . . . .	320
9. Vollstreckung von Ordnungsgeldern innerhalb der Europäischen Union . . . . .	320
a) Vollstreckung nach der EuGVVO . . . . .	321
b) Vollstreckung nach der EuVTVO . . . . .	322
10. Verjährungsfragen . . . . .	324
11. Verfahrenswert und Kosten . . . . .	324
a) Verfahrenswert des Ordnungsverfahrens . . . . .	324
b) Kostenentscheidung . . . . .	325
c) Berechnung der Kosten . . . . .	326
12. Rechtsbehelfe . . . . .	326
a) Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung des Ordnungsmittels . . . . .	326
b) Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckung des Ordnungsmittels . . . . .	327
13. Was ist bei der Beantragung eines Ordnungsmittels zu beachten? . . . . .	327
II. Vollstreckung von Zahlungs- und Freistellungsansprüchen . . . . .	328
1. Vollstreckung von Zahlungsansprüchen . . . . .	328
2. Vollstreckung von Freistellungsansprüchen . . . . .	328
III. Vollstreckung von Ansprüchen auf Auskunft und Rechnungslegung . . . . .	330
1. Vollstreckungsantrag . . . . .	330
2. Entscheidung des Gerichts . . . . .	331
3. Vollstreckung des Zwangsmittels . . . . .	332
4. Vollstreckung aus einer einstweiliger Verfügung . . . . .	332
5. Rechtsbehelfe . . . . .	333
6. Streitwert und Kosten des Zwangsmittelverfahrens . . . . .	334
 H. <i>Kosten</i> . . . . .	 337
I. Erstattung von Kosten . . . . .	337
1. Erstattung der Kosten für die Abmahnung . . . . .	337
2. Erstattung der Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens . . . . .	340
3. Erstattung der Kosten einer Schutzschrift . . . . .	340
4. Erstattung der Kosten für das Abschlusschreiben . . . . .	341
5. Erstattung der Kosten des Hauptsacheverfahrens . . . . .	342
6. Erstattungsfähige Kosten . . . . .	342
a) Rechtsanwaltskosten . . . . .	342
aa) Grundsatz der Kostenerstattung in gerichtlichen Verfahren . . . . .	342
bb) Beauftragung eines Rechtsanwalts am Sitz des Gerichts . . . . .	342
cc) Beauftragung eines Rechtsanwalts am Sitz der Prozesspartei für den Rechtsstreit am auswärtigen Gericht . . . . .	344
dd) Beauftragung eines Rechtsanwalts weder am Gerichtsort noch am Sitz der Prozesspartei . . . . .	346
ee) Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts für den am Sitz der Prozesspartei geführten Rechtsstreit . . . . .	348
b) Patentanwaltskosten . . . . .	348
aa) Erstattung im Rechtsstreit . . . . .	348
bb) Erstattung bei der Abmahnung . . . . .	349
cc) Erstattung im Wettbewerbsprozess . . . . .	349
dd) Kosten für den ausländischen Patentanwalt . . . . .	350
c) Vorbereitungskosten . . . . .	350
d) Kosten für die Abwehr von Ansprüchen . . . . .	352

aa) Abwehr von unberechtigten Abmahnungen im Wettbewerbsrecht . . . . .	352
bb) Abwehr einer unberechtigten Abmahnung wegen eines Schutzrechts . . . . .	353
II. Streitwert . . . . .	354
1. Zuständigkeitsstreitwert/Gebührenstreitwert . . . . .	354
2. Streitwert von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen . . . . .	354
a) Grundsätze der Streitwertbemessung . . . . .	354
b) Klagehäufung . . . . .	357
aa) Mehrheit von Unterlassungsansprüchen . . . . .	357
bb) Mehrheit von Beklagten . . . . .	359
c) Einstweilige Verfügung . . . . .	359
d) Streitwertbegünstigung/Streitwertbegrenzung . . . . .	360
aa) Wettbewerbsrecht . . . . .	360
(1) Streitwertbegünstigung gem. § 12 Abs. 4 UWG . . . . .	360
(2) Streitwertherabsetzung gem. § 51 Abs. 3 S. 1 GKG . . . . .	362
bb) Markenrecht . . . . .	362
cc) Urheberrecht . . . . .	363
e) Einige Beispiele aus der Rechtsprechung für die Festsetzung von Streitwerten bei Unterlassungsansprüchen . . . . .	363
aa) Wettbewerbsrecht . . . . .	363
bb) Markenrecht . . . . .	365
cc) Urheberrecht . . . . .	366
3. Streitwert von Feststellungsansprüchen . . . . .	367
a) Negative Feststellungsklage . . . . .	367
b) Klagen auf Feststellung der Schadensersatzpflicht . . . . .	368
4. Streitwert von Auskunftsansprüchen . . . . .	368
5. Streitwert von Abmahnkosten . . . . .	369
6. Was ist für die Streitwertfestsetzung zu beachten? . . . . .	369
7. Rechtsbehelfe gegen die Streitwertfestsetzung . . . . .	370
a) Vorläufige/endgültige Streitwertfestsetzung . . . . .	370
b) Rechtsbehelf gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung . . . . .	370
c) Rechtsbehelf gegen die endgültige Streitwertfestsetzung . . . . .	370
d) Änderung des Streitwerts von Amts wegen . . . . .	371
8. Was ist bei der Streitwertbeschwerde zu beachten? . . . . .	372
III. Gebührenfaktoren . . . . .	372
1. Grundsatz der Gebührenbemessung bei Abmahnungen und Abschluss Schreiben . . . . .	372
2. Gebührenfaktor für Abmahnungen . . . . .	373
3. Gebührenfaktor für Abschluss Schreiben . . . . .	373
4. Keine Anwendung der Toleranzrechtsprechung . . . . .	374
5. Anrechnung der Gebühren nach § 15a Abs. 2 RVG . . . . .	374
a) Grundsatz der Anrechnung . . . . .	374
b) Anrechnung bei der Geltendmachung gegenüber Dritten . . . . .	376
c) Was ist zu beachten, wenn der Schuldner den Einwand der Anrechnung erhebt? . . . . .	377
Sachverzeichnis . . . . .	379

## A. Überblick

### I. Zielrichtung

Unser Werk „Wettbewerbsprozessrecht“ soll ein Leitfaden sein – ein Wegweiser, der den Leser sicher durch eine lauterkeitsrechtlich geprägte Streitigkeit führt. Wir werden mögliche Fehlerquellen aufzeigen, verschiedene Taktiken erklären und die gängigen Instrumente des Wettbewerbsverfahrensrechts erläutern. 1

Anwältinnen und Anwälte möchten wir vor regressträchtigen Fehlentscheidungen bewahren. Der Rechtsabteilung soll verdeutlicht werden, welchen Punkt die Auseinandersetzung erreicht hat und welche Handlungsoptionen jeweils bestehen. Und Richterinnen und Richtern<sup>1</sup>, die nicht regelmäßig mit lauterkeitsrechtlichen Streitigkeiten befasst sind, möchten wir das verfahrensrechtliche Rüstzeug nahebringen, damit sie – etwa in Vergleichsverhandlungen – interessengerechte Vorschläge unterbreiten können. So wäre es beispielsweise nicht von Vorteil, im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens die Rücknahme des Widerspruchs anzuregen, ohne vorsorglich auch die in Betracht kommende Abgabe der Abschlusserklärung anzusprechen. Nähere Ausführungen zu diesem Thema finden sich in Kapitel D. V. 2. a) ff.). 2

Wir haben nicht den Anspruch, dogmatische Entwicklungen im Detail darzustellen oder eine Vielzahl von besonderen Sachverhaltsgestaltungen aufzuzeigen, die in der Praxis selten vorkommen. Wir möchten ein grundlegendes, praktisches Verständnis für verfahrensrechtliche Zusammenhänge vermitteln und uns nicht in Einzelheiten verlieren. 3

Das Autorenteam ist bewusst gewählt: Es setzt sich aus zwei Richtern und zwei Rechtsanwältinnen zusammen, die mit ihren unterschiedlichen Perspektiven in einen Diskurs treten sollen. Verhaltensweisen, die ein Rechtsanwalt als naheliegend empfindet, können bei Gericht Unverständnis auslösen. Die Empfehlungen des Gerichts wiederum können aus rechtsanwaltlicher Sicht zu ungünstigen Konsequenzen führen. Deshalb werden in den von den Rechtsanwältinnen verfassten Kapiteln Anmerkungen der Richter zu finden sein. Umgekehrt werden sich die Rechtsanwältinnen in den von den Richtern verfassten Kapiteln zu Wort melden. 4

Mit den Formulierungsmustern in den jeweiligen Kapiteln wollen wir anschauliche Beispiele geben, die aber selbstredend nicht blind übernommen werden können. In jeder Situation muss neu überlegt werden, welche Formulierung geeignet ist, welche Risiken eingegangen werden sollen und welche Besonderheiten beachtet werden müssen. 5

### II. Überblick zum außergerichtlichen Verfahren

Man könnte meinen, die außergerichtliche Auseinandersetzung beginne mit der Abmahnung. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn vor Versendung einer Abmahnung muss zunächst der streitgegenständliche Sachverhalt sorgsam gesichert werden. In der Praxis

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden wir zur Vereinfachung zumeist nur die weibliche oder nur die männliche Form verwenden.

kommt es allerdings immer wieder vor, dass Abmahnungen versandt werden, ohne vorher den Sachverhalt hinreichend exakt zu dokumentieren. Ändert der Abgemahnte dann beispielsweise den Streitgegenständlichen Internetauftritt und lehnt die Abgabe der Unterlassungserklärung ab, scheidet ein gerichtliches Verfahren bereits an dem Umstand, dass die konkrete geschäftliche Handlung nicht mehr dargelegt werden kann.

- 6 Daneben müssen Glaubhaftmachungs- und Beweismittel zusammengetragen werden. Handelt es sich beispielsweise um eine rufschädigende Äußerung, sollte die als Zeuge in Betracht kommende Person vor Absendung der Abmahnung darum gebeten werden, eine **Versicherung an Eides statt** im Sinne des § 294 ZPO abzugeben, die dann als Glaubhaftmachungsmittel verwandt werden kann. Wer sich erst nach dem Ausspruch der Abmahnung um die Beibringung von Glaubhaftmachungsmitteln bemüht, hat seine Chancen auf ein erfolgreiches Verfahren bereits deutlich reduziert – denn unter Umständen kostet die zu spät eingeleitete Einholung von Glaubhaftmachungsmitteln so viel Zeit, dass der Verfügungsgrund entfällt. Außerdem schildert der Zeuge den Sachverhalt häufig genauer oder anders, wenn seine Aussage mit einer Versicherung an Eides statt verbunden ist. Eventuell stellt sich dabei sogar heraus, dass sich die Gegebenheit doch anders zugetragen hat. Würde die Abmahnung in einem solchen Fall bereits versandt, schwächt das nicht nur die Glaubwürdigkeit des Abmahnenden. Möglicherweise muss sogar eine weitere Abmahnung ausgesprochen werden, da ansonsten der Streitgegenstand des Verfügungsantrags oder der Klage mit dem in der Abmahnung geäußerten Vorwurf nicht identisch wäre.
- 7 Die Abmahnung ist weder Zulässigkeitsvoraussetzung noch Schlüssigkeitserfordernis eines Verfügungsantrags oder einer Klage.<sup>2</sup> Mahnt der Unterlassungsgläubiger nicht ab und reicht stattdessen sofort einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eine Klage bei Gericht ein, kann der Unterlassungsschuldner den Anspruch unter Protest gegen die Kostenlast und unter Verweis auf § 93 ZPO **sofort anerkennen**. Denn die Veranlassung zur Einreichung eines Verfügungsantrags oder zur Erhebung der Klage wird im Wettbewerbsprozess regelmäßig nur dann angenommen, wenn der Unterlassungsschuldner keine den Anforderungen genügende Unterlassungserklärung abgegeben hat, obwohl er zuvor durch den Gläubiger abgemahnt worden ist. Der Beklagte gibt Veranlassung zur Klage, wenn er sich außergerichtlich so verhalten hat, dass der Kläger annehmen kann, er werde nur durch die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu seinem Recht kommen.<sup>3</sup> Die Verweigerung der Unterlassungserklärung stellt ein solches Verhalten dar. Das Anerkenntnis muss sofort, also bei der ersten prozessual dafür in Betracht kommenden Situation erfolgen. Bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens muss das Anerkenntnis bei Ankündigung der Sachanträge erklärt werden, also im Rahmen der Verteidigungsanzeige oder spätestens innerhalb der Klageerwiderungsfrist gemäß § 276 Abs. 1 S. 2 ZPO, falls der Beklagte seinen Antrag erst mit der Klageerwiderung stellt.<sup>4</sup> Findet ein erster früher Termin statt, muss das Anerkenntnis vor Stellung der Sachanträge abgegeben werden.<sup>5</sup> Beim

<sup>2</sup> MünchKommUWG/*Ottofüllung*, 2. Aufl. 2014, § 12 Rn. 13.

<sup>3</sup> Cepl/Voß/*Rüting*, Prozesskommentar zum Gewerblichen Rechtsschutz, 1. Aufl. 2015, § 93 ZPO Rn. 17.

<sup>4</sup> Cepl/Voß/*Rüting*, Prozesskommentar zum Gewerblichen Rechtsschutz, 1. Aufl. 2015, § 93 ZPO Rn. 5 f.

<sup>5</sup> Cepl/Voß/*Rüting*, Prozesskommentar zum Gewerblichen Rechtsschutz, 1. Aufl. 2015, § 93 ZPO Rn. 7.

Verfügungsverfahren muss der Antragsgegner mit der Erhebung des Widerspruchs gegen eine Beschlussverfügung den Unterlassungsanspruch anerkennen, weshalb sich der Widerspruch nur gegen die Kosten richten darf („**Kostenwiderspruch**“).<sup>6</sup> Erkennt der Beklagte den Anspruch nicht rechtzeitig an, ist es unerheblich, ob er abgemahnt wurde oder nicht; die ihn privilegierende Bestimmung des § 93 ZPO findet dann keine Anwendung mehr.

Der Abgemahnte muss sich entscheiden, ob er die mit der Abmahnung geforderte 8 Unterlassungserklärung abgibt oder nicht. Im letztgenannten Fall nimmt der Abgemahnte eine gerichtliche Auseinandersetzung in Kauf. Betrifft die Abmahnung **mehrere Streitgegenstände**, kann der Abgemahnte auch nur hinsichtlich eines Streitgegenstandes die Unterlassungserklärung abgeben und sich im Übrigen auf die gerichtliche Auseinandersetzung einlassen. Die Unterlassungserklärung zielt auf den Abschluss eines Unterlassungsvertrages ab. Der Gläubiger muss bei der Abfassung der von ihm vorformulierten Unterlassungserklärung ein hohes Maß an Sorgfalt aufbringen, damit das Unterlassungsversprechen nicht enger ausfällt als der aufgrund der Verletzungshandlung bestehende gesetzliche Unterlassungsanspruch. Da ein Unterlassungsvertrag nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder beendet werden kann, muss auch der Schuldner sorgsam und umsichtig abwägen, ob er eine Unterlassungserklärung abgeben will und falls ja, welchen Inhalt diese Erklärung haben soll.

### III. Überblick zum gerichtlichen Verfahren

Verweigert der Abgemahnte die Abgabe der Unterlassungserklärung, sollte er die 9 vom Abmahnenden gesetzte Frist nutzen, um eine **Schutzschrift** bei Gericht zu hinterlegen. In der Schutzschrift trägt der Abgemahnte seine Argumente vor, damit das Gericht bei Eingang eines Verfügungsantrags über den Standpunkt des Abgemahnten im Bilde ist. Die Hinterlegung der Schutzschrift ist schon deshalb sinnvoll, weil im einstweiligen Verfügungsverfahren zunächst häufig über den Verfügungsantrag ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Der Abgemahnte kann demnach nicht darauf bauen, dass ihm noch vor Erlass einer einstweiligen Verfügung die Möglichkeit gegeben wird, zur Antragschrift des Anspruchstellers Stellung zu nehmen.

Der Unterlassungsgläubiger<sup>7</sup> muss entscheiden, ob er einen **Antrag auf Erlass einer 10 einstweiligen Verfügung** oder einen **Antrag im Rahmen eines Klageverfahrens** stellen will. In den meisten Fällen wird sich der Abmahnende für ein einstweiliges Verfügungsverfahren entscheiden. Gerade bei kurzfristig laufenden Werbeaktionen wäre eine erstinstanzliche Entscheidung einige Monate nach Beendigung der streitauslösenden Aktion von keinem großen Nutzen für den Unterlassungsgläubiger. Folgende Gründe können hingegen für die Erhebung einer Klage sprechen: Die **Dringlichkeitsfrist** ist möglicherweise abgelaufen, weswegen der Verfügungsgrund eventuell nicht mehr gegeben ist. Wählt der Unterlassungsgläubiger das Klageverfahren, entfällt der Streitpunkt „Verfügungsgrund“ naturgemäß. Oder der Unterlassungsgläubiger sieht sich nicht in der Lage, seine Darlegungen glaubhaft zu machen, weshalb eine Beweis-

<sup>6</sup> Cegl/Voß/Rüting, Prozesskommentar zum Gewerblichen Rechtsschutz, 1. Aufl. 2015, § 93 ZPO Rn. 8.

<sup>7</sup> Die Begriffe „Unterlassungsgläubiger“ und „Unterlassungsschuldner“ bezeichnen die Rollen der Parteien, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs tatsächlich gegeben sind.

erhebung notwendig erscheint. Ein dritter, in der Praxis nicht unbedeutender Grund ist der Wunsch der Parteien nach einer einvernehmlichen Streitbeilegung – etwa im Rahmen eines **Einigungsstellenverfahrens**. Scheitert das Einigungsstellenverfahren, kommt ein Verfügungsverfahren nicht mehr in Betracht, da die Eilbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist. Umgekehrt kann aber auch gerade der Wunsch nach einer gütlichen Streitbeilegung ausschlaggebend dafür sein, warum zunächst eine einstweilige Verfügung erwirkt werden soll. Der Unterlassungsgläubiger verbessert möglicherweise seine Verhandlungsposition, wenn das Bestehen des Unterlassungsanspruchs durch die Zustellung der einstweiligen Verfügung unterstrichen werden kann.

- 11 Wird die einstweilige Verfügung erlassen, muss der Antragsteller dafür Sorge tragen, dass die Zustellung innerhalb der **Monatsfrist** des § 929 Abs. 2 ZPO erfolgt. Richtet sich die einstweilige Verfügung gegen mehrere Antragsgegner, muss die Zustellung an alle Antragsgegner bewirkt werden. Wird die Zustellungsfrist nicht eingehalten, kann der Antragsgegner die Aufhebung der einstweiligen Verfügung erreichen.
- 12 Nachdem die einstweilige Verfügung zugestellt wurde, muss der Antragsgegner alles unternehmen, um dem gerichtlichen Untersagungsgebot so schnell wie möglich nachzukommen – ein Verstoß gegen die gerichtliche Entscheidung kann ein **Ordnungsmittelverfahren** nach § 890 ZPO zur Folge haben. Ist der Antragsgegner davon überzeugt, dass die einstweilige Verfügung wieder aufgehoben werden wird, kann er sich dafür entscheiden, der gerichtlich ausgesprochenen Entscheidung zuwider zu handeln. Wird die einstweilige Verfügung dann tatsächlich aufgehoben, entfällt der Titel, der für den Ordnungsmittelbeschluss als Grundlage der Zwangsvollstreckung gegeben sein muss. Das Ordnungsgeld kann in dem Fall nicht mehr festgesetzt beziehungsweise beigetrieben werden. Der beratende Rechtsanwalt muss in einer solchen Konstellation aber unmissverständlich – und dokumentarisch festgehalten – darauf hinweisen, welche Folgen eine Nichtbeachtung der gerichtlichen Entscheidung haben kann.
- 13 Dem Antragsgegner bleiben mehrere Möglichkeiten, gegen die einstweilige Verfügung vorzugehen: Er kann sich mit einem **Widerspruch** nach § 923 ZPO oder den Behelfen nach § 926 ZPO (**Anordnung der Klageerhebung**) beziehungsweise § 927 ZPO (**Aufhebung wegen veränderter Umstände**) zur Wehr setzen. Ergibt die einstweilige Verfügung nach mündlicher Verhandlung, steht ihm das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil zu, sofern die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind.
- 14 Im Übrigen kann die abgemahnte Partei nach Erhalt der Abmahnung – und auch noch während des Verfügungsverfahrens – selbst ein Klageverfahren in Gang setzen, indem sie eine **negative Feststellungsklage** erhebt. Das für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis wird durch die Abmahnung begründet. Der Beklagte, also der Abmahnende, muss in einem solchen Fall darlegen und beweisen können, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Unterlassungsanspruchs, auf die er sich im Rahmen der Abmahnung berufen hat, tatsächlich vorliegen. Gelingt ihm dies nicht, wird der negativen Feststellungsklage stattgegeben. Auch dieses Prozessrisiko muss bei der Absendung einer Abmahnung berücksichtigt werden.
- 15 Will der Antragsgegner eine weitere Auseinandersetzung vermeiden, kann er entweder eine **Unterlassungserklärung** oder eine **Abschlussklärung** abgeben. Mit der Unterlassungserklärung verpflichtet er sich vertraglich, die streitgegenständliche Handlung bei Vermeidung einer Vertragsstrafe künftig zu unterlassen. Verstößt der Unterlassungsschuldner schuldhaft gegen dieses Versprechen, verwirkt er die vereinbarte Vertragsstrafe nach § 339 BGB. Mit der Abschlussklärung erkennt er die einstweilige Regelung als endgültig gleich einem rechtskräftigen Urteil in einem Kla-

geverfahren an. Verstößt er gegen das gerichtliche Untersagungsgebot, kann der Unterlassungsgläubiger einen Ordnungsmittelantrag stellen. Das Gericht wird in diesem Fall ein Ordnungsmittel in Form eines Ordnungsgeldes (oder in seltenen Ausnahmefällen in Form von Ordnungshaft) festsetzen.

Wird die einstweilige Verfügung nicht erlassen, kann der Antragsteller im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung sofortige Beschwerde gegen den abweisenden Beschluss einlegen, wobei eine sich aus § 569 Abs. 1 ZPO ergebende Notfrist von zwei Wochen einzuhalten ist. Entscheidet das Gericht über den Verfügungsantrag nach erstinstanzlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil, kann die Einlegung einer Berufung in Betracht gezogen werden. 16

Erlässt das Gericht die einstweilige Verfügung zunächst und erweist sie sich später als von Anfang an ungerechtfertigt, kann der Antragsteller nach § 945 ZPO verpflichtet sein, dem Antragsgegner **Schadensersatz** zu leisten. Mitunter ist der entstandene Schaden erheblich, beispielsweise wenn eine nicht zu wiederholende Verkaufsaktion untersagt wird und der Antragsgegner seine Waren entsorgen muss. Auf das Schadensersatzrisiko muss der beratende Rechtsanwalt seinen Mandanten vor Antragstellung hinweisen. Möglicherweise entscheidet sich der Unterlassungsgläubiger vor diesem Hintergrund dafür, anstelle des Verfügungsverfahrens ein Klageverfahren einzuleiten. 17

Im Verfügungsverfahren endet die gerichtliche Auseinandersetzung vor dem Berufungsgericht. Gemäß § 542 Abs. 2 ZPO findet die Revision gegen entsprechende Entscheidungen des Berufungsgerichts nicht statt. Auch deswegen lohnt es sich, bei der Auswahl eines nach § 14 UWG zuständigen Gerichts die Rechtsprechung der jeweiligen Oberlandesgerichte – auch hinsichtlich der „**Dringlichkeitsfristen**“ – zu berücksichtigen. 18

Der Antragsteller oder der Kläger muss bei der Formulierung des Unterlassungsantrages sehr sorgfältig arbeiten, zumal eine spätere Änderung des Streitgegenstands durch Umstellung des Antrags mit Blick auf die sich aus § 11 UWG ergebende **kurze Verjährungsfrist** zum Wegfall des Anspruchs führen kann. Die Ansprüche nach §§ 8, 9 und 12 Abs. 1 S. 2 UWG verjähren nach sechs Monaten. Trifft die Formulierung des Antrags nicht die als unzulässig bewertete geschäftliche Praktik, wird möglicherweise die Anspruchsvoraussetzung der Begehungsgefahr (in Form der Wiederholungsgefahr oder auch der Erstbegehungsgefahr) nicht erfüllt. Der Umfang des Unterlassungsanspruchs richtet sich nach der konkreten geschäftlichen Handlung, die durch den Antrag abgebildet werden muss. Stellt der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt seinen Antrag um, damit der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auf die konkrete Verletzungshandlung abgestimmt ist, kann bei einer Änderung des Streitgegenstands der nun geltend gemachte Anspruch bereits verjährt sein. Ging dem Klageverfahren ein erfolgreich geführtes Verfügungsverfahren voraus, sollte der Antrag im Klageverfahren dem Untersagungenstator aus dem Verfügungsverfahren entsprechen. Anderenfalls kann der im Verfügungsverfahren zugesprochene Unterlassungsanspruch verjähren, da er im Falle einer Änderung des Streitgegenstands nicht durch das Klageverfahren weiterverfolgt wird. Die durch das Verfügungsverfahren bewirkte Hemmung der Verjährung bezieht sich nur auf den Streitgegenstand des Verfügungsverfahrens. Ändert der Gläubiger den Unterlassungsantrag im Klageverfahren, kann die Einrede der Verjährung demnach greifen. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass auch die einstweilige Verfügung aufgrund der verstrichenen Verjährungsfrist wieder aufgehoben wird. Denn das gerichtliche Untersagungsgebot, das in einem Verfügungsverfahren ausgesprochen wird, erlangt nicht die Rechtskraft einer in einem Klageverfahren getroffenen Entscheidung. Dementsprechend muss der durch die 19



einstweilige Verfügung gesicherte Unterlassungsanspruch anhand eines Klageverfahrens weiterverfolgt werden, bevor der Unterlassungsanspruch verjährt. Eine den Streitgegenstand ändernde Diskrepanz zwischen dem Verfügungsantrag und dem Klageantrag kann aufgrund der zweifach eintretenden Verjährung also dazu führen, dass der Unterlassungsgläubiger letztlich trotz des ursprünglich bestehenden Unterlassungsanspruchs mit leeren Händen dasteht. Im Übrigen kann eine Änderung des Unterlassungsantrags dazu führen, dass die Klage unbegründet ist, wenn der nunmehr verfolgte Unterlassungsanspruch durch die Verletzungshandlung nicht abgedeckt ist. Auch dieses Risiko kann durch die exakte Umsetzung des Unterlassungstenors der einstweiligen Verfügung in einen Unterlassungsantrag im Rahmen der Klageschrift vermieden werden.

- 20 Die mit Abstand am häufigsten angewandte Klageart ist die **Unterlassungsklage**. Meist wird neben dem Unterlassungsanspruch auch der Aufwendungsersatzanspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG geltend gemacht, wenn Abmahnkosten angefallen und noch nicht erstattet wurden. Daneben kommen als sonstige wettbewerbsrechtliche Klagen die Schadensersatz-, die Bereicherungs-, die (negative) Feststellungs-, die Auskunft- und Rechnungslegungs-, die Beseitigungs- sowie die Gewinnabschöpfungsklage in Betracht.

#### IV. Überblick zum Vollstreckungsverfahren

- 21 In den meisten Fällen handelt es sich bei der Vollstreckung um die Beitreibung von titulierten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten sowie um Verstöße gegen titulierte Unterlassungsansprüche. Die Zwangsvollstreckung aus einem Unterlassungstitel richtet sich nach § 890 ZPO,<sup>8</sup> wobei (wie sonst auch) Titel, Klausel und Zustellung gegeben sein müssen. Handelt der Schuldner der Unterlassungsverpflichtung zuwider, setzt das Prozessgericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Gläubigers ein **Ordnungsgeld** und – für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann – **Ordnungshaft** fest. Hält das Vollstreckungsgericht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes im Hinblick auf die Schwere des neuerlichen Verstoßes für nicht ausreichend, kann es eine Ordnungshaft anstelle des Ordnungsgeldes festsetzen. Eine solche Entscheidung wird jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen. Das vom Gericht festzusetzende Ordnungsgeld kann unterschiedlich hoch ausfallen, wobei das einzelne Ordnungsgeld zwischen € 5,00 und € 250.000,00 liegt. In fast allen Fällen nennt das Gericht in seiner Entscheidung nur den Höchstbetrag des Ordnungsmittelrahmens – was von den Parteien wie auch von den Medien dahingehend missverstanden werden kann, dass bei jedem Verstoß ein Ordnungsmittel in Höhe von € 250.000,00 festgesetzt werden würde. Tatsächlich fällt das durch ein Gericht festgesetzte Ordnungsmittel im Regelfall niedriger aus als die Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe durch eine Partei nach § 315 BGB im Rahmen des „Hamburger Brauchs“, so dass von einer unverhältnismäßigen Zwangsmittelandrohung keine Rede sein kann.
- 22 Der **Ordnungsmittelfestsetzung** muss eine **Ordnungsmittelandrohung** vorausgehen. Diese Androhung ist in dem die Unterlassungsverpflichtung aussprechenden Beschluss oder Urteil enthalten, wenn der Antragsteller beziehungsweise der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Anderenfalls muss der Unterlassungsgläubi-

---

<sup>8</sup> Ahrens/Spätgens, 7. Aufl., Kap. 63, Rn. 4.

ger die Androhung vor dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges beantragen, beispielsweise bei einem entsprechenden Prozessvergleich oder bei einer notariell abgegebenen Unterlassungserklärung.<sup>9</sup> Solange die Ordnungsmittelandrohung nicht vom Gericht erlassen worden ist, kann kein Ordnungsmittel festgesetzt werden. Ein Ordnungsmittelantrag bliebe ohne Erfolg, wenn die Androhung der Festsetzung von Ordnungsmitteln nicht bereits vor der neuerlichen Verletzungshandlung erfolgt ist. Der den Unterlassungsgläubiger vertretende Anwalt muss deshalb in jedem Fall sicherstellen, dass die Androhung so früh wie möglich erfolgt.

Die Vollstreckbarkeit eines erstinstanzlichen Urteils ist zumeist nur gegen Sicherheitsleistung möglich – es sei denn, das Gericht hat ein Versäumnisurteil oder eine einstweilige Verfügung erlassen. Einstweilige Verfügungen sind ohne Leistung einer Sicherheit vollstreckbar.<sup>10</sup> Ist das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden, kann der Ordnungsmittelantrag erst gestellt werden, nachdem der Gläubiger die Sicherheit geleistet hat.<sup>11</sup> 23

Erachtet das Vollstreckungsgericht eine Beweisaufnahme im Ordnungsmittelverfahren für notwendig,<sup>12</sup> wird es einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. Das Gericht kann über den Ordnungsmittelantrag im Übrigen auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ergeht in jedem Fall durch Beschluss. Gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels wie auch gegen die Abweisung des Ordnungsmittelantrags ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** gegeben. Die sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels hat aufschiebende Wirkung. Um die Wirkungen des Ordnungsmittelbeschlusses zu beseitigen, kann der Unterlassungsgläubiger auch den zugrunde liegenden Titel (also die Unterlassungsverfügung oder das Unterlassungsurteil) angreifen. Entfällt der für die Zwangsvollstreckung notwendige Titel kann ein Ordnungsmittelbeschluss nicht mehr ergehen; ein bereits erlassener Ordnungsmittelbeschluss muss auf die Beschwerde des Schuldners aufgehoben werden. Oftmals wird die Vergleichsbereitschaft des Unterlassungsschuldners durch die Festsetzung eines Ordnungsmittels begründet oder verstärkt. Kommt es zu einer gütlichen Streitbeilegung, in deren Rahmen der Gläubiger den Ordnungsmittelantrag zurücknimmt, kann das Ordnungsmittel nicht festgesetzt beziehungsweise ein bereits festgesetztes Ordnungsmittel nicht mehr vollstreckt werden. Während der Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig ist, setzt die Festsetzung eines Ordnungsmittels Verschulden voraus.<sup>13</sup> 24

## V. Missbrauch und Streitwert

Nach § 8 Abs. 4 S. 1 UWG ist die Geltendmachung von lauterkeitsrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Lässt sich der Abmahner bei der 25

<sup>9</sup> Gleiches gilt für den Fall, dass es der Rechtsanwalt der klagenden Partei verabsäumt hat, den Antrag auf Androhung eines Ordnungsmittels rechtzeitig zu stellen.

<sup>10</sup> Ahrens/*Spätgens*, 7. Aufl., Kap. 64, Rn. 28.

<sup>11</sup> Ahrens/*Spätgens*, 7. Aufl., Kap. 64, Rn. 27.

<sup>12</sup> Im Ordnungsmittelverfahren ist der Vollbeweis auch dann erforderlich, wenn der Unterlassungsanspruch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung tenoriert worden ist: OLG München, Beschluss vom 11.3.2015, 29 W 290/15.

<sup>13</sup> Ahrens/*Spätgens*, 7. Aufl., Kap. 63, Rn. 4.

Rechtsverfolgung überwiegend von sachfremden Erwägungen leiten, ist von einem Missbrauch auszugehen.<sup>14</sup> Ob ein solcher vorliegt, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Typische Indizien eines Missbrauchs sind: Ein hervorstechendes **Gebührenerzielungsinteresse**, das gegeben ist, wenn die Abmahnung ohne ein erkennbares wettbewerbsbezogenes Interesse ausgesprochen wird.<sup>15</sup> Die **systematische Überhöhung** von Abmahnkosten und Vertragsstrafen.<sup>16</sup> Die Forderung nach einem **verschuldensunabhängigen Vertragsstrafenversprechen**.<sup>17</sup> Ein von dem beauftragten Anwalt selbst organisiertes „Abmahngeschäft“, bei dem der Anwalt nicht nur die rechtlichen Interessen des Abmahners wahrnimmt, sondern auch die Wettbewerbsverstöße selbst recherchiert.<sup>18</sup> Das durch eine möglichst kostenintensive Rechtsverfolgung hervortretende **Kostenbelastungsinteresse**,<sup>19</sup> welches beispielsweise gegeben ist, wenn das Verfügungsverfahren und das Klageverfahren ohne nachvollziehbaren Grund gleichzeitig eingeleitet werden oder wenn der Unterlassungsgläubiger einen einheitlichen Wettbewerbsverstoß in möglichst viele Einzelstreitigkeiten aufteilt, nur um so die Anzahl der Abmahnungen und der gerichtlichen Verfahren zu steigern.

26 In der öffentlichen Diskussion ist häufig vom „Abmahnungswesen“, von „Abmahnwellen“, „Abmahnanwälten“ und einer „Abmahnindustrie“ die Rede. Ausgangspunkt dafür waren Abmahnungen im urheberrechtlichen Bereich, die der Verfolgung von illegalen Downloads und Ähnlichem dienten. Unterlassungsschuldner waren in diesen Fällen oft Privatpersonen. Die Abmahnung wird in diesem Zusammenhang in erster Linie als Einnahmequelle für dubiose Anwälte dargestellt. Auf Verallgemeinerungen sollte jedoch verzichtet werden – so berechtigt die Kritik im Einzelfall auch sein mag. Zur Reduzierung der Anzahl der Abmahnungen hat der Gesetzgeber die Bestimmung des § 97a UrhG geschaffen. Das Institut der Abmahnung hat seine Berechtigung. Dafür spricht bereits, dass der Gesetzgeber die Abmahnung als Obliegenheit in § 12 Abs. 1 S. 2 UWG aufgenommen hat. Wer sich am Wirtschaftsleben beteiligt, muss das Lauterkeitsrecht beachten. Im Wettbewerbsrecht<sup>20</sup> kommen Personen, die nicht als Mitbewerber auftreten, sondern nur „privat“ handeln, ohnehin nicht als Anspruchsgegner in Betracht. Schon deshalb lassen sich die Überlegungen zur Begründung der Einführung des § 97a UrhG nicht auf die Materie des Lauterkeitsrechts übertragen.<sup>21</sup>

27 Der Gesetzgeber hat den § 51 GKG durch das **Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken** vom 1.10.2013 geändert.<sup>22</sup> In lauterkeitsrechtlichen Verfahren ist der Streitwert im Regelfall nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung zu bestimmen. Das Gericht kann den Streitwert aber auch niedriger ansetzen, wenn die Bedeutung der Sache für den Beklagten erheblich geringer zu bewerten ist als für den Kläger. Ergeben sich nach Ansicht des Gerichts nicht genügend

<sup>14</sup> BGH, Urteil vom 6.10.2011, I ZR 42/10, GRUR 2012, 286.

<sup>15</sup> Köhler/Bornkamm/Köhler, 33. Aufl. 2015, § 8 UWG Rn. 4.12.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 6.10.2011, I ZR 42/10, GRUR 2012, 286.

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 15.12.2011, I ZR 174/10, GRUR 2012, 730.

<sup>18</sup> Köhler/Bornkamm/Köhler, 33. Aufl. 2015, § 8 UWG Rn. 4.12b.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 6.10.2011, I ZR 42/10, GRUR 2012, 286.

<sup>20</sup> Die Begriffe „Wettbewerbsrecht“ und „Lauterkeitsrecht“ werden synonym gebraucht; das Kartellrecht ist mit dem Begriff „Wettbewerbsrecht“ in diesem Werk nicht gemeint.

<sup>21</sup> Ähnlich: Nosch, Die Abmahnung im Zivilrecht, 2012, S. 115.

<sup>22</sup> BGBl. 2013 I S. 3714 ff.

Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwertes, ist nach der Neureglung ein Streitwert in Höhe von € 1.000,00 anzunehmen. Dieser Auffangstreitwert kommt so gut wie nie zur Anwendung. Aus guten Gründen hält die Rechtsprechung an den Grundsätzen der Streitwertfestsetzung fest, die sie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken entwickelt hat: Es ist ein ausdifferenziertes Streitwertsystem, das der Bedeutung der streitgegenständlichen Wettbewerbsverstöße im Einzelfall gerecht wird.

Mit der Beschränkung des Streitwertes gemäß § 97a Abs. 3 UrhG oder mit den Bestimmungen in § 51 GKG versucht der Gesetzgeber gegen „Massenabmahnungen“ und den Missbrauch der Anspruchsberechtigung vorzugehen. Missbrauch soll sich (finanziell) nicht lohnen. Damit stellt der Gesetzgeber aber gerade im Bereich des Lauterkeitsrechts die Handelnden in einem gut funktionierenden System unter Generalverdacht. Die Klagebefugnis der Mitbewerber, der die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 UWG erfüllenden Verbände und qualifizierten Einrichtungen sowie der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern hat sich bewährt. Die Entscheidung, auf die Einrichtung einer „Lauterkeitsbehörde“ zu verzichten, wird von allen Beteiligten als richtig empfunden. Nichts spricht dafür, dieses tragfähige System durch gesetzgeberische Eingriffe zu stören, zumal die handelnden Mitbewerber auch im Interesse des Verbraucherschutzes gehalten sind, das Lauterkeitsrecht zu befolgen.<sup>23</sup> Die Rechtsprechung geht zu Recht davon aus, dass ein Streitwert in Höhe von € 1.000,00 nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um einen Wettbewerbsverstoß handelt, der kaum geeignet ist, einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer in seiner Entscheidung zu beeinflussen.<sup>24</sup>

Der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 UWG erstreckt sich nicht auf vertragliche Unterlassungsansprüche, Vertragsstrafenansprüche oder Kostenerstattungsansprüche nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.<sup>25</sup> Statt an der Höhe des Streitwertes anzusetzen, sollte der Rechtsprechung eher durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 8 Abs. 4 UWG die Möglichkeit gegeben werden, noch umfassender und expliziter als bisher den Missbrauch zu ahnden. So wäre vor allem bei der Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen eine gerichtliche Korrekturmöglichkeit wünschenswert, die nicht auf die Anwendung des § 138 BGB oder des § 242 BGB angewiesen ist. Missbrauchsfälle werden häufig durch Branchenverbände, Kammern und die seriösen Wettbewerbsverbände aufgedeckt.<sup>26</sup> Die Wirtschaft kann die „schwarzen Schafe“ also selbst ausfindig machen. Die Rechtsanwaltschaft arbeitet bereits mit den Branchenverbänden zusammen. Die Branchenverbände und die Rechtsanwälte unterrichten sich gegenseitig über Missbrauchsverdachtsmomente. Verkaufsportale können den ihnen ange-

<sup>23</sup> Wie sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/13057, S. 10 ergibt, hat der Gesetzgeber insbesondere Existenzgründer und kleine Händler im Blick, die sich mit einem Internethandel eine Existenz aufbauen oder ein weiteres Geschäftsfeld erschließen wollen. Aufgrund der Komplexität der im Online-Handel zu beachtenden Vorschriften und deren häufiger Änderung, die oft auf EU-Normen zurückzuführen sei, bestehe die Gefahr, dass Unternehmer immer wieder abgemahnt würden. Das ist zwar richtig. Andererseits aber kann die zurückhaltende Verfolgung der massenhaften, sich zu Lasten der Käufer auswirkenden Rechtsverstöße im Internethandel nicht das gewünschte Resultat sein. Insofern ist bei den maßgeblichen Verbänden bereits eine deutliche Zurückhaltung zu spüren. Die Verbände wollen sich verständlicherweise nicht vorwerfen lassen, unseriöse Geschäftspraktiken anzuwenden.

<sup>24</sup> OLG Celle, Beschluss vom 28.4.2015, 13 W 33/15.

<sup>25</sup> Ahrens/*Jestaedt*, 7. Aufl., Kap. 20, Rn. 1 mit weiteren Nachweisen.

<sup>26</sup> Ahrens/*Spätgens*, 7. Aufl., Kap. 20, Rn. 7.

schlossenen Verkäufern durch entsprechende Hinweise und die Einrichtung von Foren Unterstützung leisten.<sup>27</sup>

- 30 Nach § 12 Abs. 4 UWG kann eine Partei eine Reduzierung der sie im Rechtsstreit treffenden Kostenlast beantragen. Dafür muss sie glaubhaft machen, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Diese Norm hat nur geringe Praxisrelevanz, weil die Gefährdung meist nicht gegeben ist beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht wird. Allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten der den Antrag stellenden Partei genügen für eine Kostenreduzierung nicht.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> In der Begründung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drs. 17/13057) wird insbesondere darauf abgestellt, dass seit der Einführung und Ausweitung des Online-Handels Berichte über Missstände bei Abmahnungen durch Mitbewerber erheblich zunehmen würden. In erster Linie seien Existenzgründer und kleine Händler betroffen, die sich mit dem Internethandel eine Existenz aufbauen oder ein weiteres Geschäftsfeld erschließen wollen. Diese unter dem Schlagwort „Ebay-Fälle“ diskutierten Sachverhalte können nicht der Grund dafür sein, dass wettbewerbsrechtliche Abmahnungen pauschal in die Nähe unseriöser Geschäftspraktiken gerückt werden.

<sup>28</sup> *Obly/Sosnitza*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 6. Aufl. 2014, § 12 UWG Rn. 236.